

An die sozialhilfebeziehenden
Personen der Gemeinde Steffisburg
sowie der Anschlussgemeinden

Steffisburg, im Juni 2016

Änderungen der Verordnung über die öffentliche Sozialhilfe per 1. Mai 2016

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat des Kantons Bern hat am 27. April 2016 einige Änderungen der Verordnung über die öffentliche Sozialhilfe (SHV) verabschiedet. Damit werden die revidierten SKOS-Richtlinien auch im Kanton Bern verbindlich. Die geänderte SHV tritt per 1. Mai 2016 mit einer 2-monatigen Übergangsfrist in Kraft. Folgende Änderungen, welche der Sozialdienst Zulg nun auch gegenüber Ihnen zwingend anwenden muss, wurden beschlossen:

- **Grundbedarf für Haushalte ab 6 Personen**
Für die Höhe des Grundbedarfs für Haushalte ab 6 Personen ist die Berechnung nach den revidierten SKOS-Richtlinien massgebend. Das heisst, neu wird ab der 6. Person die Pauschale pro weitere Person um CHF 200.00 anstelle von CHF 274.00 erhöht.
- **Grundbedarf für Junge Erwachsene**
Das Führen eines eigenen Haushaltes ist bei jungen Erwachsenen (18- bis 25- jährig) nur in Ausnahmefällen und aus wichtigen Gründen anerkannt. Der reguläre Grundbedarf wird bei jungen Erwachsenen mit eigenem Haushalt grundsätzlich um 20 % reduziert.
- **Sanktionsmöglichkeiten**
Mit den revidierten SKOS-Richtlinien sind bei Fehlverhalten oder fehlender Mitwirkung oder weiteren Pflichtverletzungen Kürzungen bis zu 30% des Grundbedarfs zulässig.
- **IZU für Alleinerziehende**
Die Integrationszulage für Alleinerziehende entfällt mit den revidierten SKOS-Richtlinien. Wenn alleinerziehende Personen sich nachweislich angemessen um eine soziale/berufliche Integration bemühen, erhalten sie eine Integrationszulage von CHF 100.00.
- **Minimale Integrationszulage**
Mit den revidierten SKOS-Richtlinien fällt die minimale Integrationszulage (MIZ) weg.

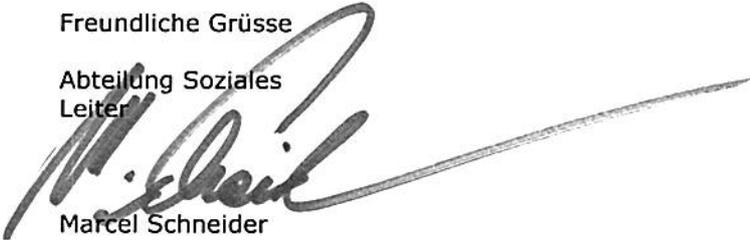
Weiter hat der Gesundheits- und Fürsorgedirektor des Kantons Bern eine Änderung der Direktionsverordnung über die Bemessung von situationsbedingten Leistungen verabschiedet, welche aufgrund der revidierten SKOS-Richtlinien notwendig war. Da zum Inhalt des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt neu auch Radio- und TV-Geräte, Computer und Drucker zählen, werden diese Geräte nicht mehr als SIL finanziert:

- **Radio- und TV-Geräte, Computer und Drucker**

Ab 1. Juni 2016 werden diese Anschaffungen nicht mehr über situationsbedingte Leistungen finanziert, sondern müssen aus dem Grundbedarf bezahlt werden.

Freundliche Grüsse

Abteilung Soziales
Leiter



Marcel Schneider